



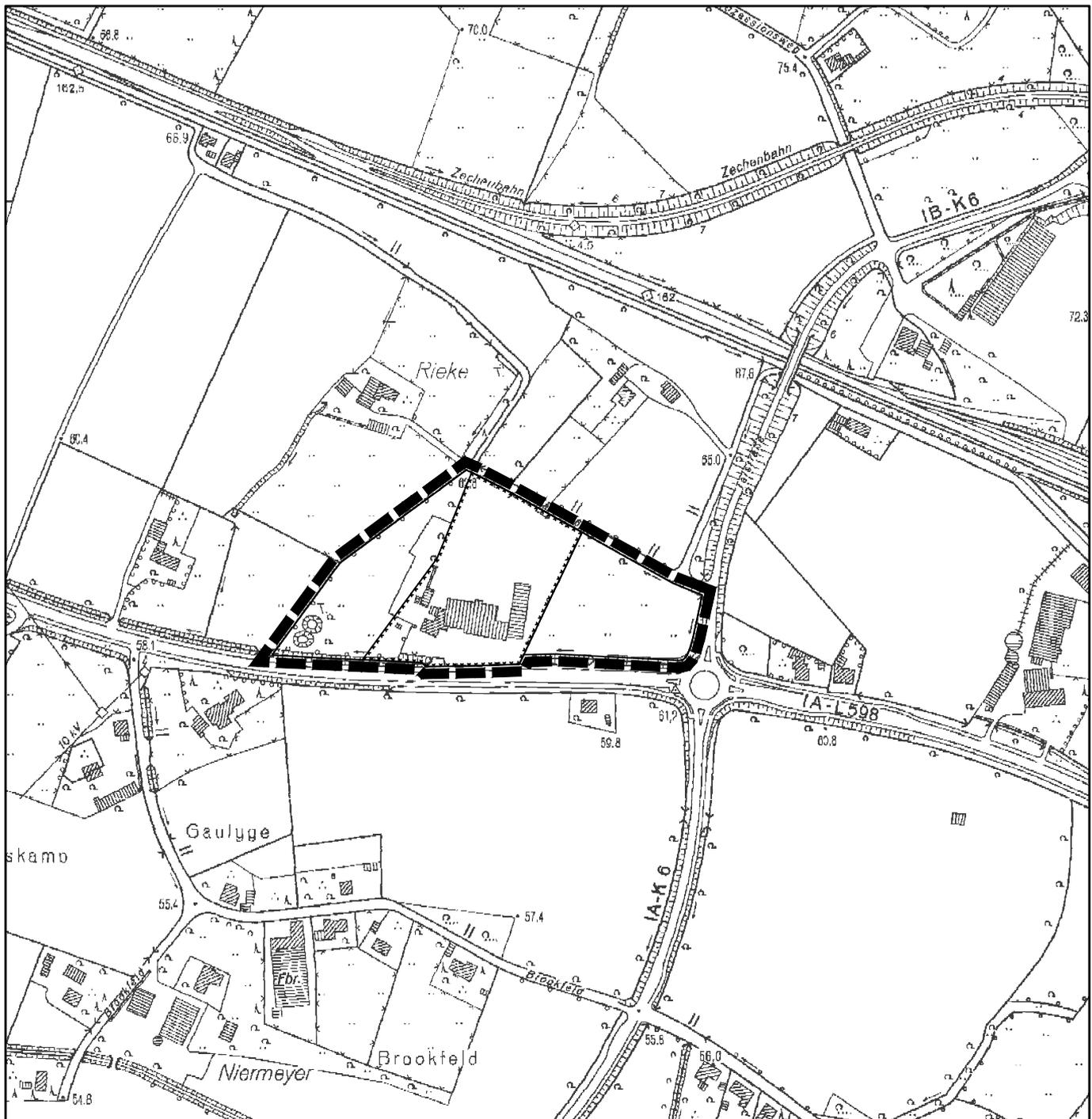
Stadt Ibbenbüren

Bebauungsplan Nr. 45

"Püsselbürener Damm / Talstraße"

Begründung

rechtskräftig



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Ibbenbüren –
Bebauungsplan Nr. 45 „Püsselbürener Damm / Talstraße“

Begründung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13053011-23 / 28.08.2014

ergänzt: 30.10.2014

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich	4
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis.....	5
3.	Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Situation des Geltungsbereiches	5
5.	Planungsabsichten.....	7
5.1	Art der Nutzung	7
5.2	Maß der Nutzung / Bauweise.....	8
5.3	Gestaltung.....	8
6.	Erschließung.....	9
6.1	Verkehrerschließung.....	9
6.2	Ver- und Entsorgung	11
6.3	Ökologie / Begrünung.....	11
7.	Planverwirklichung / Bodenordnung	12
8.	Flächenbilanz.....	12
9.	Erschließungskosten	13
10.	Bodenbelastungen.....	13
11.	Denkmäler.....	14
II.	Umweltbericht.....	15
1.	Einleitung.....	15
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	15
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	15
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	21
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.....	21
2.1.1	Geologie / Boden.....	21
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	21

2.1.3	Klima / Lufthygiene	22
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	22
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	23
2.1.6	Mensch / Gesundheit	23
2.1.7	Kultur / Sachgüter	23
2.1.8	Wechselwirkungen	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	24
2.2.1	Boden	24
2.2.2	Wasser	24
2.2.3	Klima / Lufthygiene	25
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	25
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	25
2.2.6	Mensch / Gesundheit	26
2.2.7	Kultur / Sachgüter	26
2.2.8	Wechselwirkungen	26
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen	27
2.3.1	Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen	27
2.3.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	27
2.3.2.1	Eingriffsflächenwertberechnung:	30
2.3.2.2	Kompensationsberechnung	32
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	33
3.	Zusätzliche Angaben	34
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	34
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	34
3.3	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen	34

Anhang:

Abstandsliste 2007

Ibbenbürener Liste (Einzelhandelssortimente)

Pflanzenkatalog

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Aufstellungsbeschluss / Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 14.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püsselbürener Damm/Talstraße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich nördlich der Landesstraße 598 zwischen dem westlichen Rand des Siedlungsschwerpunktes Ibbenbüren und dem Ortsteil Püsselbüren. Der Bereich erstreckt sich zwischen der L 598, der Kreisstraße K 6 und einer Erschließungsstraße zu Haus Nr. 110 mit der Bezeichnung Talstraße. Der Geltungsbereich wird folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden durch: den südlichen Rand des Flurstückes Nr. 882 (Weg) mit einer kurzen westlichen Verlängerung, den südlichen Rand des Flurstückes Nr. 1015 (Graben) sowie die östliche Verlängerung (Südrand von Flurstück Nr. 1044)
- im Osten durch: die östliche Grenze des Flurstückes Nr. 949
- im Süden durch: den Nordrand der Verkehrsfläche L 598 (Püsselbürener Damm) mit dem Flurstück Nr. 1013
- im Westen durch: den Westrand der Flurstücke Nr. 992 und 779

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 14.

Der Katasterbestand wurde digital am 08.05.2013 vom Katasteramt des Kreises Steinfurt übernommen (AZ: 13-04061).

Der räumliche Geltungsbereich ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt.

Durch diesen Bebauungsplan wird kein bestehender Bebauungsplan überlagert. Unmittelbar angrenzende Bebauungspläne sind nicht vorhanden.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45 sind wirtschaftliche Anforderungen zur langfristigen Sicherung eines gewerblichen Betriebsstandortes.

Mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen bestehende bauliche Anlagen rechtlich abgesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Betriebserweiterung im unmittelbar an den Bestand angrenzenden Bereich vorbereitet werden. Damit werden die Voraussetzungen für die Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen und eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation geschaffen.

3. Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Ibbenbüren ist der gesamte Teil des Geltungsbereiches des Plangebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Anpassung des FNP ist deshalb erforderlich und soll im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als formelle Änderung erfolgen.

4. Situation des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Planes stellt sich in seinem Mittelteil als intensiv gewerblich genutzte Fläche der Firma HTH Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH & Co. KG dar. Die hochbaulichen Anlagen orientieren sich unmittelbar zur L 598 Püsselbürener Damm. Die durchgängig versiegelte Betriebsfläche (Pkw-Stellfläche, Auflieger-Stellfläche, Lagerfläche etc.) erstreckt sich bis zur nördlich befindlichen Wegefläche mit der (DGK 5-) Bezeichnung Talstraße.

Westlich an die Betriebsfläche grenzt Grünland mit randlichen Gehölzen an. Diese Gehölze verdichten sich im südwestlichen Teilbereich, in welchem sich auch zwei runde Kleingewässer befinden. Südlich angrenzend (außerhalb des Geltungsbereiches) verläuft ein technisch angelegtes Fließgewässer in westlicher Richtung. Im nördlichen Flächenbereich befinden sich einige hochstämmige Einzelbäume.

Östlich an die versiegelten Flächen schließt sich ebenfalls Grünland mit Randgehölzen an. Im Bereich der Gehölze (an der Nord- sowie der Ostseite) verläuft dasselbe Fließgewässer in leicht schlängelnd angelegter Form. An der Südseite des Grünlandes befindet sich das Gewässer in linear angelegter Ausprägung außerhalb an den Plangeltungsbereich angrenzend.

Das Gelände weist insgesamt ein leichtes Gefälle in südlicher Richtung auf.

Zu den bergbaulichen Verhältnissen werden seitens der Bezirksregierung Arnsberg folgende Hinweise gegeben:

„Die Änderungsfläche befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich Wilhelm“, Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die Salzgitter Klöckner-Werke GmbH, Eisenhüttenstraße 99 in 38239 Salzgitter.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Fläche kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau umgegangen. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen.

Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Planungsgebietes ist hier nichts bekannt.“

5. Planungsabsichten

Bedingt durch notwendige Produktionserweiterungen sind Flächeninanspruchnahmen über den ursprünglichen Rahmen hinaus erforderlich. Erweiterungen bestehender Anlagen sollen in östlicher Richtung erfolgen und sich damit in Richtung der Hauptverkehrsbeziehung (zur BAB 30) entwickeln.

5.1 Art der Nutzung

Die zulässige Art der Nutzung erfährt durch den Bestand bereits vorhandener Wohnnutzungen im Außenbereich eine immissionstechnisch bedingte Einschränkung. Es handelt sich dabei um die zum Wohnen genutzten Gebäude Talstraße Nr. 110, Talstraße Nr. 137, Talstraße Nr. 140 sowie Püsselbürener Damm Nr. 230, Püsselbürener Damm Nr. 235, Püsselbürener Damm Nr. 251 und Püsselbürener Damm Nr. 254. Vier dieser Nutzungen weisen einen Abstand von weniger als 100 m zum Rand des Plangeltungsbereiches auf. Insbesondere das Gebäude Püsselbürener Damm Nr. 235 befindet sich mit weniger als 40 m Abstand nahe zum Plangebiet.

Die bisherige betriebliche Nutzung der Flächen beinhaltet vorwiegend den Großhandel mit Lkw-Teilen und zugehörige Nebenaktivitäten. Die regulären Betriebszeiten beschränken sich auf den Tageszeitraum. Im Hinblick auf die im umgebenden Außenbereich vorhandenen wohnbaulichen Nutzungen erfolgt eine Beschränkung der Nutzungsintensität auf Basis des Abstandserlasses NRW von 2007. Danach wären zunächst die Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I-VII unzulässig.

Da sich die pauschalen Abstände des Abstandserlasses an den Anforderungen eines „Reinen Wohngebietes“ orientieren und an dieser Stelle primär schalltechnisch bedingte Emissionen erwartet werden, kann eine Abstandsreduzierung um eine Klasse vorgenommen werden. Es erfolgt deshalb eine Festsetzung, die die Abstandsklassen I – VI ausschließt. Bei einer Unterschreitung eines Mindestabstandes von 100 m ist jedoch eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren erforderlich. Orientiert an den Abständen zur Wohnbebauung ergibt sich für die Gewerbegebietsflächen bereichsweise eine entsprechende Prüfpflicht. Ausnahmen von der aus grundsätzlichen Abstandserfordernissen getroffenen Festsetzung sind dann möglich, wenn für Anlagen einer niedrigeren Abstandsklasse nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet werden kann.

Angesichts der Größe des Grundstückes ist eine immissionstechnisch optimierte Platzierung von Immissionsquellen möglich. Zudem können über ggf. erforderliche aktive Schutzmaßnahmen richtwertkonforme gewerbliche Aktivitäten durchgeführt werden.

Einzelhandelsbetriebe sind zur Vermeidung der Verdrängung an dieser Stelle gewünschter produktionsbezogener bzw. großhandelsorientierter Nutzungen unzulässig. Zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen werden zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche ausgeschlossen. Ausnahmen können für zentrenrelevanten wie auch für sonstigen Einzelhandel nur nach textlich

fixierten Kriterien (vgl. Planzeichnung) gewährt werden. Diese Steuerung der Art der Nutzung erfolgt auf Basis einer gesamtstädtischen Regelung für insgesamt sieben Plangeltungsbereiche.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Vergnügungsstätten. Das dient der Absicht, an diesem Standort vordringlich die bisherige Großhandelsnutzung und diesem Zweck unmittelbar ergänzende Aktivitäten zu ermöglichen. Außerdem soll nicht ein solitär gelegener Vergnügungsstättenstandort geschaffen werden.

5.2 Maß der Nutzung / Bauweise

Im Sinne einer verdichteten Bebauung eines bereits teilweise gewerblich genutzten Siedlungsbereiches soll die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Obergrenze der BauNVO mit 0,8 festgesetzt werden. Im Weiteren soll das Maß der baulichen Nutzung anstelle der Fixierung durch eine Geschossflächenzahl (GFZ) oder Baumassenzahl (BMZ) durch eine maximale Bauhöhe beschränkt werden. Die Höhe wird auf 10 m oberhalb der L 598 begrenzt. Damit verbleibt gegenüber der bisherigen Baukörperhöhe ein gewisser Spielraum und gleichzeitig der Höhenbezug zu den umgebenden Einzelhausnutzungen gewahrt.

Die Bauweise wird als "abweichend" geregelt. Die Grenzabstände der Bauordnung sind zu beachten. Es dürfen jedoch auch abweichend von der „offenen“ Bauweise Baukörper von über 50 m Gesamtlänge errichtet werden. Dies ist bei Lager- und Produktionsanlagen evtl. erforderlich.

Großzügige Baugrenzenfestsetzungen fixieren innerhalb des Gewerbegebietes nur einen äußeren Rahmen der Bebaubarkeit und lassen nach innen die erforderlichen Spielräume, um mit den betrieblichen Anlagen auf wechselnde Entwicklungen des Marktes sowie der Produktionstechnik reagieren zu können. Der Abstand der Baugrenze zum Rand der Verkehrsfläche der Landesstraße beträgt zwischen ca. 20 m (im Osten) und ca. 30 m (im Westen).

5.3 Gestaltung

Gestaltungsvorgaben sollen an dieser Stelle der Stadt für die gewerblichen Nutzungen nicht formuliert werden. Die Außendarstellung soll primär durch randliche Grünstrukturen beeinflusst werden. Dabei werden vorhandene Gehölzflächen erhalten und rechtlich abgesichert. Werbeanlagen werden jedoch hinsichtlich des Ortes ihrer Anbringung sowie insbesondere ihrer Ausprägung reglementiert. Damit soll die optische Wirkung derartiger Anlagen in unmittelbarer Nähe einer Landesstraße einschränkend gesteuert und besondere Auffälligkeiten reduziert werden. Insofern sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe von Gebäuden sowie Wechsellichtanlagen und bewegliche, ortsfeste Werbeträger unzulässig.

Der Landesbetrieb Straßen NRW weist zudem auf folgenden Sachverhalt hin:

„Werbeanlagen sind gem. § 25/28 StrWG NRW im 20 m Bereich zur Landesstraße nicht zulässig. Im 20 m – 40 m Bereich bedürfen sie der Zustimmung des Straßenbaulastträgers der Landesstraße. Bei evtl. Werbeanlagen an Gebäuden ist der Straßenbaulastträger der Landesstraßen in jedem Einzelfall zu beteiligen.“

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangeltungsbereiches erfolgt auch zukünftig nahezu ausschließlich von der L 598 Püßelbürener Damm mit unmittelbarer Anbindung an die Kreisstraße (K 6), die kurzwegig mit der Anschlussstelle Ibbenbüren-West an die Autobahn BAB 30 angebunden ist.

Durch die planungsrechtlichen Änderungen sind vsl. keine erheblichen Zuwächse an Kraftfahrzeugbewegungen zu erwarten. Das bestehende Straßennetz kann allerdings auch höhere Belastungen aufnehmen als dies derzeit der Fall ist.

Da die betriebliche Entwicklung auch zukünftig nur eine Anbindung an die Landesstraße erfordert, wird das ansonsten festgesetzte Zu- und Abfahrtsverbot im Bereich der Zufahrt unterbrochen.

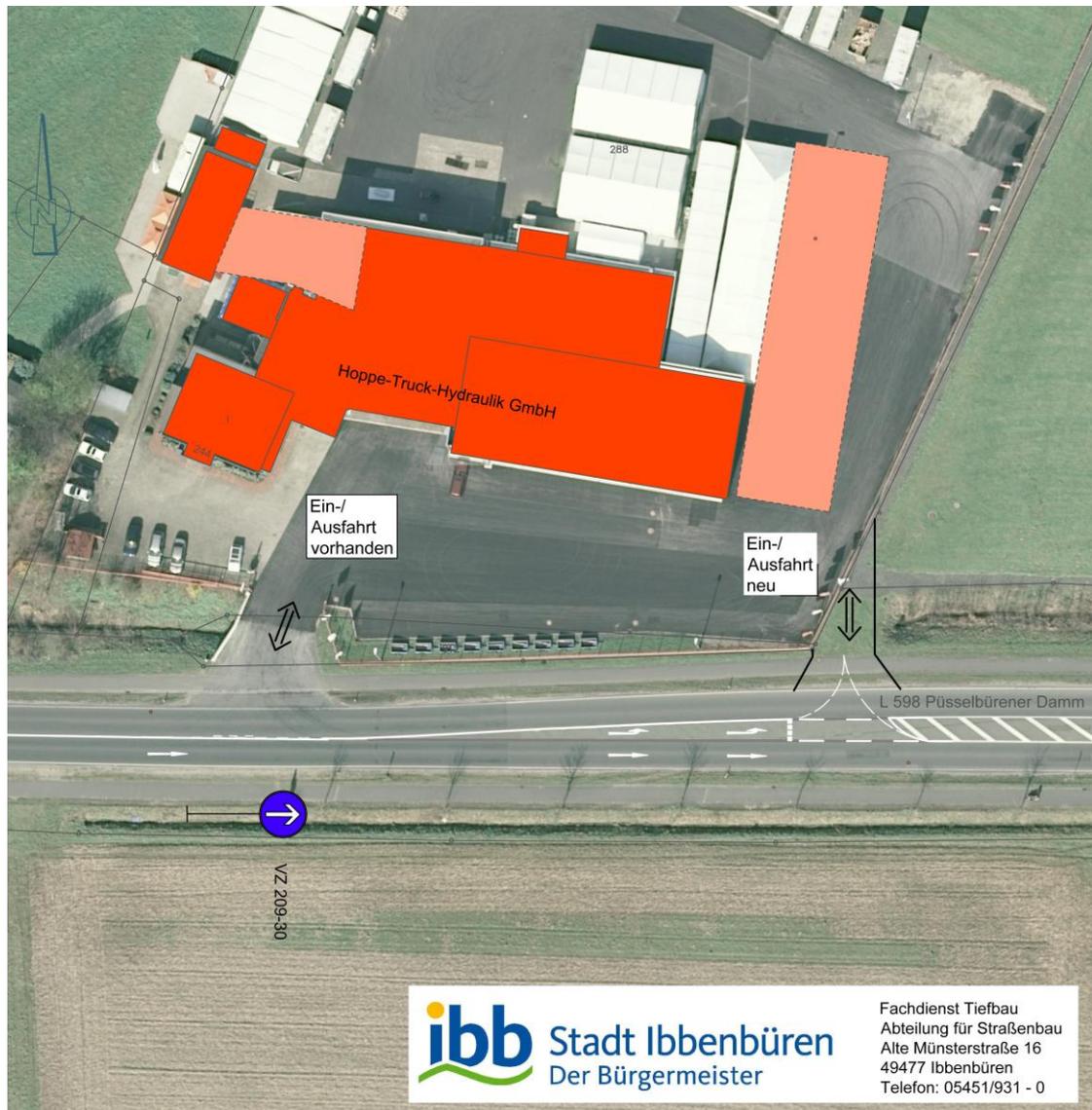
Eine verkehrliche Untersuchung¹ des Anschlusspunktes an die Landesstraße kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die auf der Datenbasis der Straßenverkehrszählung des Bundes aus dem Jahre 2010 durchgeführten Verkehrsprognosen und Leistungsfähigkeitsuntersuchungen liefern folgende Ergebnisse.

- Die Erweiterung des Betriebsgeländes der Fa. HTH Hoppe-Truck-Hydraulik ist aus verkehrsplanerischer Sicht grundsätzlich machbar.
- Im Bestand sowie zukünftig wird eine Qualitätsstufe von „B“ (= gut) erreicht, welche einen rechnerisch sicheren Verkehrsfluss ermöglicht
- Die Errichtung eines Aufstellbereiches für Linksabbieger ist auf Grundlage der ermittelten Qualitätsstufe als auch nach Tabelle 4 der RAS 06 nicht notwendig.“

Da dennoch seitens des Straßenbaulastträgers ein Gefährdungspotenzial durch Linksabbiegeverkehre gesehen wird, soll eine Spuraufweitung durch Ummarkierung der befestigten Flächen erfolgen und eine Vorbeifahrt ermöglicht werden. Derartige Ummarkierungen sind östlich der bestehenden Betriebszufahrt möglich, da dort bereits eine Sperrfläche vorhanden ist, welche reduziert werden kann. Zukünftig soll deshalb die bestehende Zufahrt zugunsten einer neuen (an den jetzigen Ortsrand der Betriebsflächen verschobenen) Zufahrt aufgegeben werden. Dies ist in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt. Die neue Zufahrt erlaubt auch eine erleichterte Zufahrt zu den zukünftigen Erweiterungsflächen.

¹ Planungsbüro Hahm, Verkehrstechnische Untersuchung B-Plan Nr. 45 „Püßelbürener Damm/Talstraße“ in Ibbenbüren, Erläuterungsbericht 06/2013, Osnabrück, 24.06.2013



Verlegung der Betriebszufahrt

Als Rettungszufahrt wird zusätzlich eine Anbindung nach Norden an die Talstraße im Bereich von Flurstück Nr. 882 planungsrechtlich ermöglicht – zumal sich an dieser Stelle bereits ein Tor innerhalb der Einfriedung befindet.

6.2 Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt bislang über zwei neu erstellte Schmutzwasserpumpwerke mit den dazugehörigen Druckrohrleitungen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal in Richtung der kommunalen Kläranlage. Diese Anlagen verfügen über Reserven, weitere Gewerbeflächen mit vergleichbarem Schmutzwasseranfall anschließen zu können.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers in das Gewässer 1430 ist eine Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Ibbenbürener Aa sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt notwendig. Erforderliche Einleitungserlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Auf Basis der bisherigen Abstimmungen wird für die Grundstücksentwässerung sowohl der bestehenden Flächen als auch der Erweiterungsflächen ein neuer Regenwasserkanal im südlichen Teil des Bebauungsplangebietes (Grundstück) und ein zusätzliches Regenklärbecken in einer Mindestgröße von 50 m³ (oder größer) nach Trennerlass vom 26.05.2004 (mit Nachweis in Abhängigkeit der baulichen und sonstigen Nutzung) sowie Rückhaltung (Aufstau) in dem Regenrückhaltebecken mit einem gedrosselten Abfluss von <25 l/s zum Gewässer Nr. 1430 erforderlich.

Diese Anlagen sollen für Niederschlagswässer, die im Bereich des Geltungsbereiches auftreffen, im Bereich der heutigen Teiche vorgesehen. Dafür werden „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ festgesetzt. Durch Beckenvertiefung und -dichtung soll auch eine permanente Bereitstellung von Löschwasser ermöglicht werden.

Auf der Südseite des Püsselbürener Dammes / L 598 stehen derzeit im Netz des Wasserversorgungsverbandes 72 m³ Löschwasser zur Verfügung.

Ein darüber hinausgehender Löschwasserbedarf muss vom jeweiligen Antragsteller löschwasserbedürftiger Maßnahmen selbst vorgehalten werden.

6.3 Ökologie / Begrünung

Der Plangeltungsbereich befindet sich im flachwelligen Außenbereich der Stadt und ist im nahen Umfeld durch Grünland und Ackerflächen mit gliedernden Gehölzreihen und kleinen Gehölzgruppen geprägt.

Im nördlichen Bereich der Flurstücke Nr. 949 und 950 sowie im Bereich der Flurstücke Nr. 779 sowie 780 (und dazwischen liegend) befindet sich ein Gewässerlauf innerhalb des Geltungsbereiches und wird durch 10 bzw. 12 m breite „Flächen für die Wasserwirtschaft“ geschützt. Im nördlichen Bereich des Flurstücks Nr. 288 befindet sich das Gewässer unmittelbar außerhalb des Geltungsbereiches. Deshalb wird an diesen Stellen ein 5,0 m breiter Uferrandstreifen ausgewiesen. Die Flächen sind von jeglichen baulichen Anlagen sowie Abgrabungen und Auffüllungen freizuhalten. Im südlichen Bereich der Flurstücke Nr. 949 und 950 weist das Gewässer einen hinreichenden Abstand zur Grundstücksgrenze auf, sodass ein zusätzlicher Uferrandstreifen nicht erforderlich ist.

Die bestehenden Grünstrukturen im westlichen Plangeltungsbereich sollen weitgehend beibehalten bzw. ergänzt und durch Festsetzungen gesichert werden. Die Grünlandfläche soll sich zu einem Extensivgrünland entwickeln und kann damit einen Teil des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft erbringen.

Die erforderlichen Anlagen zur Klärung und Retention der Niederschläge werden durch Entschlammern und Aufweiten der vorhandenen Tümpel (die auch bislang schon der Rückhaltung dienen) geschaffen. Die dafür festgesetzten „Flächen für die Wasserwirtschaft“ mit Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ werden weiterhin durch Gehölzstreifen gesäumt. Die vorhandenen Strukturen sollen dafür weitgehend erhalten werden. Die baulichen Ergänzungsmaßnahmen können von der freien nördlichen Fläche aus erfolgen.

Mit einer entsprechenden Vertiefung und ggf. Dichtung ist eine Nutzung als Feuerlöschteich möglich.

Die linearen „Flächen für die Wasserwirtschaft“ dienen als Gewässerraum bzw. als Uferrandstreifen zu vorhandenen Gewässerverläufen. Sie sind von Abgrabungen und Aufschüttungen freizuhalten. Eine Bepflanzung mit Gehölzen (soweit nicht bereits vorhanden) ist möglich.

7. Planverwirklichung / Bodenordnung

Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Hand eines Eigentümers. Bodenordnerische Maßnahmen sind von daher nicht notwendig.

8. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in ha ca.	Flächen in % ca.
Gewerbegebiet (davon Flächen für die Wasserwirtschaft)	2,81 (0,23)	80
Private Grünfläche (davon Erhaltungsgebot/Pflanzgebot)	0,55 (0,21)	15
Flächen für die Wasserwirtschaft (davon Maßnahmenfläche)	0,34 (0,17)	5
Gesamtfläche	3,53	100

9. Erschließungskosten

Kosten für zusätzliche öffentliche Erschließungsanlagen entstehen nicht.

10. Bodenbelastungen

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI. NRW 2005 S. 5872) vom 14.03.2005 sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Seitens des Kreises Steinfurt wurde jedoch darauf verwiesen, dass es sich um einen langjährig genutzten Gewerbestandort handelt und aufgrund des Umganges mit umweltgefährdenden Stoffen ein begründeter Bodenbelastungsverdacht bestehe. Im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen des Kreises Steinfurt ist die Fläche unter Nr. 07.250 registriert.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde angeregt, dem Bodenbelastungsverdacht nachzugehen und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen.

Auf Basis dieser Stellungnahme wurde der für eine derartige Gefährdung relevante Bereich in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gekennzeichnet und darauf hingewiesen, dass beim Abbruch baulicher Anlagen oder Eingriffen in den Boden die Durchführung einer Gefährdungsabschätzung in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde erforderlich ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg weist auf folgenden Sachverhalt hin:

„Aufgrund der zur Zeit vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelgefährdung vorliegt (Indikator 2.2). Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (teilweise mittlere Bombardierung) kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der untersuchten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb empfehle ich:

- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) – Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr im Bereich der mittleren Bombardierung. Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.
- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der mittleren Bombardierung.“

„Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.“

11. Denkmäler

Baudenkmäler sind innerhalb des Änderungsbereiches und seiner näheren Umgebung nicht vorhanden; Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die rechtliche Sicherung des Gewerbestandortes zwischen dem westlichen Randbereich des Siedlungsschwerpunktes der Stadt Ibbenbüren und deren Ortsteil Püsselbüren in seinem Bestand und für eine moderate Weiterentwicklung.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Geologie/Böden 	
Bundesboden- schutzgesetz incl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz incl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt. Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- und Landschaftsplanung 	
Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landschaftsgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
VogelSchRL	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<p>• Mensch/ Gesundheit</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>
<p>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. Verordnungen</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p>Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien</p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage</p>
<p>• Kultur/Sach- güter</p>	
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.</p>
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</p>

Der Regionalplan hat nach dem Landschaftsgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

Der Geltungsbereich ist im bisherigen Gebietsentwicklungsplan als „Agrarbereiche“ dargestellt, eine vergleichbare Darstellung ist auch für den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ vorgesehen. Dieser wird überlagert durch die Darstellung mit „Freiflächen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich bislang nicht vor. Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren nicht.

Ebenso wenig gibt es Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landschaftsgesetz NRW ergeben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Geologie / Boden

Der betroffene Bereich der Stadt Ibbenbüren liegt im Bereich von Sanden des Jungpleistozän.

Der vorherrschende Bodentyp des Planungsraumes ist typische Braunerde, meist tiefreichend humos, zum Teil Grauer Plaggenesch sowie typischer Gley, vereinzelt Anmoorgley.

Die Böden bestehen aus schwach lehmigem Sand, meist humos sowie aus schluffigem Sand, vereinzelt anmoorig.

Entsprechend der Karte der schutzwürdigen Böden vom Geologischen Dienst NRW handelt es sich um keinen schutzwürdigen Boden.

Das Betriebsgrundstück der Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH ist als Bodenbelastungsverdachtsfläche im Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt (Nr. 7-250) registriert.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Ca. 100 m nördlich des Plangeltungsbereiches beginnt der Verlauf des Nebengewässers 1430 des Unterhaltungsverbandes der Ibbenbürener Aa, welches das Betriebsgrundstück östlich umfließend unter der L 598 hindurch in südlicher Richtung zur Ibbenbürener Aa führt. Im östlichen Geltungsbereich hat eine ökologisch orientierte Ausbaumaßnahme in Folge der Verlegung eines zuvor verrohrten Gewässerabschnitts stattgefunden.

Zusätzlich existieren im südwestlichen Geltungsbereich zwei nahezu runde Kleingewässer, die für die Niederschlagswasserklärung und -rückhaltung dienen, innerhalb einer Gehölzfläche.

Kenntnisse zum Grundwasserflurabstand liegen derzeit nicht vor. Ein Wasserschutzgebiet oder ein Überschwemmungsbereich werden nicht tangiert.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Die örtlich vorhandenen Grünland- und Gehölzflächen sowie die kleinen Wasserflächen müssen als potenzielle Kaltluftentstehungsbereiche erachtet werden. Ein Abfluss dieser Kaltluft ist bei Windstille angesichts geringer topografischer Ausprägung kaum vorhanden. Bei vorherrschenden Winden aus südwestlicher Richtung ist dieser vorwiegend nach Nordosten zu erwarten. Gleichzeitig ist durch die vorhandenen Gewerbeflächen (mit ihrer hohen Versiegelung) von einer spürbaren lokalen Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsbeeinflussung auszugehen. Die offenen Gewässerstrukturen sowie die unterschiedlich strukturierte, umgebende Landschaft in der Nachbarschaft wirken dagegen klimatisch ausgleichend.

Ausgeprägte Frischluftschneisen, die für ein Siedlungsgebiet von Bedeutung wären und eine Qualitätseinbuße durch die beschriebene Situation erführen, sind im Nahbereich der vorgesehenen Planung nicht erkennbar.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Es handelt sich hier um die naturräumliche Haupteinheit „Osnabrücker Hügelland“ und den Landschaftsraum „Schafbergplatte“. Biotopverbundflächen sind im Nahbereich nicht vorhanden, ebenfalls keine Schutzgebiete.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich Artenarmer Hainsimsen-Buchenwald zu nennen. Neben der Stieleiche und Traubeneiche sind Sandbirke, Vogelbeere, Espe, Salweide und Faulbaum bodenständig.

Die tatsächliche Vegetation besteht in dem noch unbebauten Bereich vorwiegend aus den Gräsern und Kräutern des artenreichen Scherrasens sowie den Gehölzstrukturen entlang des Fließgewässers.

Aus faunistischer Sicht bieten insbesondere die Gehölzstreifen u. a. für Vögel Lebens- und Nahrungsräume.

Zur Bestimmung des möglichen Artenvorkommens wurde eine Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse² durchgeführt. Diese Untersuchung zeigte keine besonderen artenschutzrechtlichen Problemstellungen. Das Fazit lautet: „Planungsrelevante Arten nach den Vorgaben des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) wurden nicht festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.“

² BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 45 „Püßelbürener Damm / Talstraße“ in Ibbenbüren, Belm, Juni 2013

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Umfeld durch Ackerflure und Weideflächen mit kleinen Waldflächen, Hecken- und Gewässerstrukturen sowie gelegentlich Wohn- und Wirtschaftsgebäuden geprägt. Am südlichen und östlichen Plangebietsrand bestimmen großflächige, klassifizierte Straßen die optische Wahrnehmung.

Die vorhandenen, gewerblich genutzten Gebäude sind von außen in unterschiedlichem Maße erkennbar. Randliche Gehölzstrukturen verbergen teilweise diese kompakt errichteten baulichen Anlagen sowie deren angrenzende Lager- und Stellplatzflächen.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bedingt durch den vorhandenen Gewerbebetrieb im Plangeltungsbereich resultieren in geringem Umfang Emissionen, die z. B. durch Lkw-Rangierfahrten oder Gabelstaplerbewegungen insbesondere auf den asphaltierten Außenflächen entstehen und auf den nahen Umgebungsbereich wirken.

Erhebliche Belastungen im Bereich umgebender Wohnnutzungen wurden nicht festgestellt.

Landwirtschaftliche Emissionen in der Nachbarschaft bewirken ortsübliche Beeinflussungen. Intensivtierhaltungen oder vergleichbare landwirtschaftliche Produktionsverfahren mit erheblichen Umweltauswirkungen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

Durch den langjährigen Betrieb der gewerblichen Anlagen besteht nach Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde ein begründeter Bodenbelastungsverdacht. Anhaltspunkte für eine akute Gefährdungssituation sind der Stadtverwaltung nicht bekannt und wurden seitens der Bodenschutzbehörde auch nicht geäußert. Seitens des Kreises Steinfurt wird jedoch darauf hingewiesen, „dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit seitens der Unteren Bodenschutzbehörde getroffen werden können, da keine Gefährdungsabschätzung für die Betriebsfläche der Fa. Hoppe-Truck-Hydraulik GmbH durchgeführt wurde“.

2.1.7 Kultur / Sachgüter

Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches der Planung als auch in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Ibbenbüren enthalten sind. Auch Naturdenkmäler sind im Nahbereich nicht vorhanden. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Bau- oder sonstigen Denkmälern werden nicht beeinträchtigt.

2.1.8 Wechselwirkungen

Insbesondere die vorhandenen betrieblichen Anlagen und versiegelten Grundstücksflächen beeinflussen u. a. durch Immission und klimatische Auswirkungen sowie Versiegelung die unterschiedlichen Umweltmedien des Plangeltungsbereiches und seiner näheren Umgebung. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden.

Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

2.2.1 Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme tritt in zusätzlichen Bereichen eine deutlich erhöhte Versiegelung ein. Auch wenn Oberbodenaushub parziell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt vsl. insgesamt eine erhebliche Bodeninanspruchnahme und eine Störung der gewachsenen Bodenhorizonte, die ohne die Maßnahme nur im Umfang der landwirtschaftlichen Flächenbearbeitung entstehen würden.

Die Versiegelungsfläche erhöht sich durch die Neuausweisung von Baugebieten in diesen Teilen um bis zu 80 %.

Im Bereich der heutigen Betriebsfläche stehen Eingriffe in den Boden bzw. der Abbruch baulicher Anlagen unter dem Vorbehalt einer Gefährdungsabschätzung, die Auswirkungen möglicher Bodenbelastungen prüft und ggf. durch Maßnahmenvorschläge verträglich ermöglicht.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die als Grünland vorhandene Nutzung allenfalls geringe Beeinflussungen durch Bodenbearbeitung bzw. Pflegemaßnahmen erfahren.

2.2.2 Wasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der zusätzlichen Versiegelung der neuen Bauflächen vsl. überwiegend abgeführt und in das benachbarte Gewässer eingeleitet. Nur ein relativ kleiner Teil wird dort zukünftig auf der Fläche selbst versickern können. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind angesichts der Retention in vergrößerten Rückhalteflächen nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeein-

trächtigung des Grundwassers ist nach derzeitigen Erkenntnissen bei einer gleichartigen Betriebserweiterung nicht zu befürchten.

Bei einer fortgesetzten Grünlandnutzung wäre mit keinen relevanten Beeinflussungen von Oberflächen- oder Grundwasser zu rechnen.

| 2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen werden voraussichtlich zusätzliche kleinflächige Klimaveränderungen entstehen. Die zusätzlichen stark versiegelten zusätzlichen Bauflächen bewirken stärker ausgeprägte Klimaschwankungen und eine Reduzierung der Luftfeuchte. Durch die Grünflächenfestsetzung und die Vergrößerung wasserwirtschaftlicher Anlagen können zumindest teilweise Ausgleichswirkungen im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchtigkeit gegenüber den beschriebenen Auswirkungen erwartet werden. Auch die Begrünung randlicher Strukturen bewirkt einen deutlichen lokalen Ausgleich bzw. eine Reduzierung möglicher Auswirkungen (z. B. Erwärmung, Staubverbreiterung). Dennoch ist gegenüber der bestehenden Situation der Lufthygiene von einer tendenziellen kleinräumigen Verschlechterung auszugehen.

Bei einem Planungsverzicht würden die Grün- und Gehölzflächen weiterhin Funktionen der Frischluftproduktion wahrnehmen.

| 2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume evtl. bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumigere Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor.

Durch Berücksichtigung und Sicherung von Grünstrukturen (Extensivgrünland) können artenschutzrelevante Lebensräume gesichert bzw. gefördert werden.

| 2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Der Gewerbestandort erfährt hinsichtlich seiner Bebauungsintensität eine konzentrierte Erweiterung. Eine Höhenbeschränkung verhindert jedoch die Errichtung fernwirksamer baulicher Anlagen, sodass nach Außen kaum relevante Veränderungen wirksam werden. Durch das lineare Erhaltungsgebot erhalten die Baugebiete zur offenen Landschaft eine grüne Einrahmung, die eine vermittelnde optische Funktion übernehmen.

Trotz der Intensivierung der Nutzungsmöglichkeiten der Baugebietsflächen entstehen vsl. keine Verschlechterungen des Landschaftsbildes.

Bei einem Verzicht auf die Realisierung der Maßnahme bliebe vsl. das bislang vorhandene Erscheinungsbild im Grundsatz erhalten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Unmittelbare Gefahrenquellen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Festsetzungen nicht. Die zukünftigen gewerblichen Anlagen weisen weiterhin einen hinreichend großen Abstand zu den Wohngebieten der Ortslage sowie auch Einzelwohnnutzungen im Außenbereich auf. Gegebenenfalls ist der Schutz der Einzelwohnnutzungen durch organisatorische und aktive Reduzierungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Durch eine Gliederung mit Abstandsklassen (auf Grundlage des Abstandserlasses NRW) kann ein insgesamt ausreichender Immissionsschutz planerisch grundsätzlich gewährleistet werden. Die Einhaltung normierter Belastungswerte wird im Genehmigungsverfahren betrieblicher Anlagen geprüft.

Um schädlichen Auswirkungen auf Menschen vorzubeugen, wird die Fläche, für die ein Bodenbelastungsverdacht besteht, in der Planzeichnung gekennzeichnet. Gefährdungsabschätzungen sollen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen **und Bodeneingriffen** im gekennzeichneten Bereich erfolgen.

Bei einem Planungsverzicht bliebe die heute zulässige Situation vsl. im Grundsatz erhalten.

2.2.7 Kultur / Sachgüter

Da vsl. keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die zusätzliche Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung als auch auf die Flora haben. Damit werden auch der Fauna Lebensräume entzogen. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen gegenüber den bei den im Einzelnen bewerteten Umweltmedien beschriebenen, sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

2.3.1 Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen

Da eine bauliche Erweiterung für die wirtschaftliche Entwicklung des vorhandenen Betriebes erforderlich ist, ist die Maßnahme grundsätzlich unvermeidbar. Bei der Flächeninanspruchnahme wurde auf die Nutzung höherwertiger ökologischer Strukturen verzichtet und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Pufferflächen (z. B. Uferrandstreifen) vorgesehen. Durch einen gedrosselten Niederschlagswasserabfluss wird eine erhöhte Beanspruchung nachfolgender Gewässerstrecken vermieden.

Ein Pflanzstreifen soll die technischen Bauwerke in die Landschaft einbinden und damit optische Störungen reduzieren.

2.3.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Im Zuge der Änderung des B-Plans ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Diese ökologische Prüfung erfasst und bewertet den vorhandenen bzw. rechtlichen zulässigen Eingriff und stellt diesem den zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber.

Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf die Versiegelung von Grünflächen. Der vorhandene gewerbliche Betriebsstandort soll erweitert werden.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Landkreis Osnabrück praktizierten Kompensationsmodell. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung eines bereits vorhandenen Bebauungsplanes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereiteten Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz- und Unterhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z. B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenzielle natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d. h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolgte Eingriff in Natur und Landschaft zumindest tlw. ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mit berücksichtigt.

Bodenrelevante Kriterien (wie Relief, Exposition, Nährstoffverhältnisse, Pufferkapazität, Wiederherstellbarkeit, Kulturhistorische Bedeutung) werden mit berücksichtigt.

Das Osnabrücker Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Differenzierung richtet sich nach den Kategorien 0 bis 5, d. h. von wertlosen (Kategorie 0) bis zu extrem empfindlichen Biotoptypen (Kategorie 5). Die jeweilige Einschätzung der einzelnen Bereiche wird bei jedem Biotoptyp gesondert vorgenommen.

2.3.2.1 Eingriffsflächenwertberechnung:

- Verlust des Biotoptyps „Versiegelte und teilversiegelte Flächen“

Ein Großteil der Flächen des Betriebsstandortes ist bereits versiegelt durch Gebäude, asphaltierte und gepflasterte Bereiche.

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die teilversiegelten Flächen befinden sich unterhalb der aufgeständerten Containerplätze und sind mit Gräsern und Kräutern versehen. Diese Flächen werden als artenarme Scherrasenflächen eingestuft und erhalten den Wertfaktor 0,5.

- Verlust des Biotoptyps Scherrasen, artenreich

Der zweitgrößte Flächenanteil besteht um die versiegelten Flächen herum als artenreicher Scherrasen. Die Rasenflächen sind kurz gemäht, jedoch relativ artenreich hinsichtlich der Kräuter und werden nicht intensiv genutzt.

Ein ökologischer Wertfaktor von 1,3 scheint angemessen.

- Verlust von Biotoptypen Graben

Das Plangebiet wird dreiseitig von dem Gewässer Nr.1430 begrenzt. Entlang der Talstraße ist ein kleiner Teil der Gewässerparzelle mit einer halbruderalen Gräser- und Kräuterflur bestanden. Der übrige Teil des Gewässers, das zur Zeit der Bestandsaufnahme (Juni 2013) nicht wasserführend war, ist mit Gehölzen wie Weiden, Erlen, Birken, Ahorn, Wildkirsche bestanden. Diese Gewässer begleitenden Gehölze dienen Flora und Fauna als Lebensraum und Nahrungsquelle. Sie prägen die vielfältigen Lebensräume im Übergangsbereich Gewässer und seinem Umfeld und erhalten den Wertfaktor 1,7 bzw. 1.5.

- Verlust des Biotoptyps Wallflächen, abgedeckt

An der westlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich ein leicht erhöhter Erdwall, der zurzeit mit einer Folie abgedeckt ist. Somit sind die Vegetationsstrukturen derzeit begrenzt. Ein Wertfaktor von 0,3 wird angesetzt.

- Verlust des Biotoptyps Einzelbäume

Auf dem Gelände befinden sich 11 Einzelbäume, überwiegend Eichen mit einem Stammdurchmesser zwischen 50 – 80 cm, die im Bereich der Rasenflächen stehen. Sie haben aufgrund ihres Alters wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die angrenzende Flora und Fauna. Hier wird der vorhandene Kronentraufbereich ermittelt und mit dem ökologischen Wertfaktor von 1,3 zusätzlich berücksichtigt.

1. Ermittlung des Eingriffsflächenwertes (= 100 % iger Verlust)

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst. Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
versiegelte Flächen (TFB)	14.500 m ²	0,0	0 WE
teilversiegelte Flächen (TFK/GRA)	2.100 m ²	0,5	1.050 WE
Scherrasen, artenreich (GRR)	13.200 m ²	1,3	17.160 WE
Graben, nicht wasserführend mit Ruderalflur (FGR/URF)	450 m ²	1,5	675 WE
Graben, nicht wasserführend mit Baum-Strauchhecke (FGR/BF)	3.850 m ²	1,7	6.545 WE
Wallflächen, abgedeckt	1.200 m ²	0,3	360 WE
11 Einzelbäume (Stammdurchmesser 50-80 cm) (HBE) *	(1.300)	1,6	2.080 WE
Eingriffsflächenwert	35.300 m²		27.870 WE

* Die ermittelte Flächengröße der Einzelbäume (Kronentraufbereiche) fließt nicht in die Gesamtfläche ein. Hier erfolgt lediglich eine zusätzliche Berücksichtigung über die Werteinheiten.

2.3.2.2 Kompensationsberechnung

Für die Kompensation des im vorherigen Kapitel ermittelten Eingriffsflächenwertes von 27.870 Werteinheiten (WE) stehen auf Grundlage des neuen Bebauungsplans folgende landschaftspflegerische Maßnahmen und Freiflächengestaltungen im Geltungsbereich selbst zur Verfügung.

Gewerbegebiet

Einen großen Kompensationsanteil bieten die Flächen des Gewerbegebietes. Die Grundflächenzahl von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen. Die nicht versiegelten Flächen stehen für Begrünungsmaßnahmen zur Verfügung.

Für die versiegelten Flächen (= wertloser Bereich) wird entsprechend Osnabrücker Kompensationsmodell ein Wertfaktor von 0 angesetzt.

Die verbleibenden Flächen sind gemäß Bauordnung NRW gärtnerisch zu gestalten.

Für die gärtnerisch gestalteten Flächen wird eine Wertzuweisung von 0,9 vorgenommen. Dies beinhaltet auch die Verwendung nicht heimischer Pflanzen sowie die aus der Nutzung resultierenden Belastungen.

Die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen entlang des Gewässers bleiben im Bestand mit Ruderalflur bzw. begleitenden Gehölzen erhalten. Eine Beeinträchtigung durch neue Bauflächen ist geben und somit wird ein Wertfaktor von 1,3 angesetzt.

Private Grünflächen

Die lt. B-Plan gekennzeichneten privaten Grünflächen stellen sich als Pflanzgebots- und Pflanzenerhaltsflächen dar, zum Teil als Gewässerrandstreifen.

Die verbleibenden Flächen sollen als extensiv gepflegtes Grünland genutzt werden. Diese für Natur und Landschaft wichtigen Flächen binden das Baugebiet optisch in die Landschaft ein und dienen weiterhin Flora und Fauna als Lebensraum und Nahrungsquelle. Ökologische Wertfaktoren von 1,3 bzw. 1,5 sind angemessen.

Die bereits für wasserwirtschaftliche Zwecke dienenden Teiche werden aufgeweitet. Sie bleiben weiterhin mit Gehölzen umrahmt und können nach der Bauphase wieder die gleiche Funktion wie zuvor übernehmen. Da mit der Realisierung vsl. technische Bauwerke verbunden sind, erfolgt eine Wertreduzierung um 0,1 Werteinheiten auf 14.

2. Ermittlung des Kompensationswertes auf der Eingriffsfläche

Nachfolgend wird zunächst der Neuanlagenwert (Kompensationswert) des geplanten Gewerbegebietes ermittelt und dann vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
Gewerbegebiet: versiegelt Grundflächenzahl 0,8 (0,8 x 28.090 m ²)	22.475 m ²	0,0	0 WE
Gewerbegebiet Grünanlagen: (0,2 x 28.090 m ²)			
Rasen und Siedlungsgehölze	2.885 m ²	0,9	2.596,5 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft	2.730 m ²	1,3	3.549,0 WE
Private Grünflächen:			
Pflanzgebots- und Pflanzeralthflächen	2.155 m ²	1,5	3.232,5 WE
Maßnahmenflächen: Extensives Grünland	3.390 m ²	1,3	4.407,0 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft mit Randbegrünung	1.665 m ²	1,4	2.331,0 WE
Kompensationswert	35.300 m²		16.116,0 WE

3. Ermittlung des Kompensationsbedarf für externe Kompensationsmaßnahmen

Bilanz	Eingriffsflächenwert	27.870	WE
	Kompensationswert	16.116	WE
	Kompensationsdefizit	11.754	WE

Es ist vorgesehen, einen entsprechenden Punkteausgleich im Kompensationspool Dörenthe der Stadt Ibbenbüren vorzunehmen. Eine entsprechende Ablösevereinbarung wurde am 10.02.2014 zwischen Stadt und Grundstückseigentümer geschlossen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Grundsätzliche gleichwertige Alternativen sind nicht gegeben, da eine Standorterweiterung nur am Standort selbst erfolgen kann. Eine Betriebsverlagerung in einen Bereich mit größerem Flächenpotenzial würde i. d. R. deutlich höhere Eingriffe in Natur und Landschaft bewirken.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf Angaben der Träger öffentlicher Belange. Spezielle Angaben der Behörden wurden in diesem Verfahren jedoch nicht vorgebracht.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange wurde eine Potenzialabschätzung³ durchgeführt, die Hinweise für die Berücksichtigung relevanter Arten in der verbindlichen Bauleitplanung ergab.

Weitere Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Deutliche Auswirkungen liegen vsl. in Bezug auf die Versiegelung im Bereich der neuen Baugebietserweiterungen und die daraus resultierenden Folgewirkungen vor. Hier ist insbesondere im Rahmen der nachfolgenden baulichen Realisierung auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bodeninanspruchnahme zu achten. Das Niederschlagswasser soll von ggf. vorliegenden Verunreinigungen gesäubert an den nahen Vorfluter abgeleitet werden.

Ansonsten sind derzeit keine überwachungsbedürftigen, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar. Von daher werden keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Realisierung und dem Betrieb der neuen Flächennutzungen in nachfolgenden Planverfahren (z. B. wasserrechtliche Anträge) und Genehmigungen (z. B. BImSchG-Verfahren / Baugenehmigung) und ggf. bei stark veränderten Rahmenbedingungen geprüft. Der Zustand des benachbarten Gewässers unterliegt der regelmäßigen Kontrolle (keine gesetzliche Prüfpflicht) des zuständigen Wasserverbandes.

3.3 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Insgesamt gesehen sind bei ökologischen Teilaspekten teilweise kleinräumig relevante und parziell deutliche Belastungswirkungen durch eine Realisierung der Planungsmaßnahmen vsl. zu erwarten. Dies ist insbesondere bei der durch die Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten lokalen Anreicherung des Grundwassers der Fall.

³ BioConsult a.a.O.

Eine Reduzierung dieser erheblichen Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Rückhaltung und teilweise Versickerung, z.B. in offenen Mulden und Becken sowie deren verzögerter Abgabe in das angrenzende Gewässer in gewissem Umfang ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

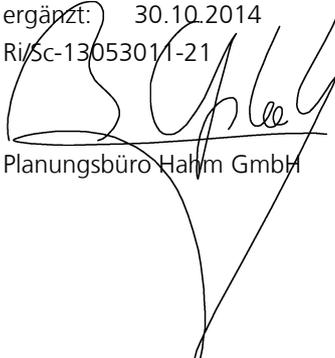
Direkte Eingriffe in Gewässer erfolgen nicht. Durch Uferrandstreifen wird der Schutzstatus gesichert.

Die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft können innerhalb des Geltungsbereiches nur unvollständig ausgeglichen werden. Deshalb sind darüber hinausgehende Ersatzmaßnahmen wohl erforderlich, um einer möglichen Verschiebung des ökologischen Gleichgewichts in der Stadt Ibbenbüren vorzubeugen.

Stadt Ibbenbüren
Ibbenbüren,

Der Bürgermeister

Aufgestellt:
Osnabrück, 28.08.2014
ergänzt: 30.10.2014
Ri/Sc-13053011-21


Planungsbüro Hahm GmbH

Abstandserlass: Abstandsliste 2007

Abstandsklasse	Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BimSchV	Betriebsart	
I 1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)	
	2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke	
	3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen	
	4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)	
II 1000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	
	6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)	
	7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen	
	8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)	
	9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)	
	10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)	
	11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)	
	12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)	
	13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	
	14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)	
	15	4.1 (1) i)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)	
	16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)	
	17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	
	18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten, oder Holzfasermatten	
	19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)	
	20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)	
	21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)	
	22		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	
	III 700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
27		3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)	
28		3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)	
29		4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)	
30		4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	
31		4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)	
32		4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)	
33		4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)	
34		8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)	
35			Aufbereitungsanlagen für schmelzfähige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)	
36			Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)	

IV 500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
	38	1.8 (2)	Elektrotroumspannanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrotroumspannanlagen (*)
	39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
	40	1.10 (1)	Anlagen zum Briкетieren von Braun- oder Steinkohle
	41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
	42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
	43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
	44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
	45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
	46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
	47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
	48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
	50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
	51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
	52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
	53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
	54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)
	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
	56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
	58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
	59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelte Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in -Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und -Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
63	7.15 (1)	Kotrocknungsanlagen
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination Verwendung von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 126)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
72	8.9 (1) a) + 8.9 (2) a) b)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotomühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
78		Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79		Oberirdische Deponien (*)
80		Autokinos (*)

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart	
V 300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
	82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr
	83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
	84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
	85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
	86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
	87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
	88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlit, Schiefer oder Ton
	89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt
	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
	94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
	95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flam-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)
	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
	98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
	99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
	100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
	101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
	102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
	103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
	104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
	105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
	106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
	108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr

109 5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
110 5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
111 5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
112 5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
113 5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
114 6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
115 7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
116 7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
117 7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
118 7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
119 7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
120 7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
121 7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
122 7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
123 7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
124 7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
125 7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
126 7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakao- oder Schokoladenmasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
127 8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128 8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
129 8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

130 8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
131 8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
132 8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
133 8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
134 9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehälter mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
135 9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
136 9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
137 9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
138 10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
139 10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)
140 10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
141 10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
142 10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
143	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
144	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
145	Säge-, Fumier- oder Schälwerke (*)
146	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
147	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfdruck
148	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
149	Emaillieranlagen
150	Presswerke (*)
151	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
152	Stab- oder Drahtziehereien (*)
153	Schwermaschinenbau
154	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
155	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
156	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
157	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
158	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen (*)
159	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstandsklasse Abstand in m	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI 200	161 2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
	162 2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	163 3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch Ild. Nr. 93 und 203)
	164 3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
	165 3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
	166 5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	167 5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	168 5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
	169 7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten, - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
	170 7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	171 7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
	172 7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	173 7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
	174 7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
	175 8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
	176 8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
	177 8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
	178 8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
	179 10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	180 10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 l/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 l/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleimung einschließlich der Spannrahmenanlagen
	181	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieteln, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenrehereien (*)
	182	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	183	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
	184	Maschinenfabriken oder Härtereien
	185	Pressereien oder Stanzereien (*)
	186	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche

187	Anlagen zur Herstellung von Kabeln	
188	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren	
189	Zimmereien (*)	
190	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z. B. Lohnlackierereien)	
191	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung	
192	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)	
193	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Ild. Nr. 65)	
194	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren	
195	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung	
196	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)	
197	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können	
198	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen	
199	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen	
VII 100	200 7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch Ild. Nr. 19)
	201 8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
	202 8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
	203	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch Ild. Nm. 93 und 163)
	204	Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
	205	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
	206	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	207	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
	208	Tischlereien oder Schreinereien
	209	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
	210	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
	211	Tapetenfabriken, die nicht durch Ild. Nm. 108 und 109 erfasst werden
	212	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
213	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle	
214	Spinnereien oder Webereien	
215	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien	
216	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen	
217	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie	
218	Bauhöfe	
219	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	
220	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	
221	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch Ild. Nr. 138)	

(*) Der Abstand darf gegenüber WA, WB, WS um eine gegenüber MI, MK, MD um zwei Abstandsklassen reduziert werden.

Sortimentsliste für die Stadt Ibbenbüren ("Ibbenbürener Liste")

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2003 ¹	Bezeichnung nach WZ 2003
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	52.49.3	Augenoptiker
Bekleidung (Sportbekleidung unter Sportartikel)	52,42	Einzelhandel mit Bekleidung
Blumen	aus 52.49.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen u. Saatgut (Nur Blumen)
Briefmarken/Münzen	aus 52.48.2	aus 52.48.2 (nur: Sammlerbriefmarken und -münzen)
Bücher	aus 52.47.2	Einzelhandel mit Büchern und Fachzeitschriften (Nur: Bücher)
Computer (PC-Hard- und -Software)	52.49.5	Einzelhandel mit Computern, Computerteilen, peripheren Einheiten und Software
Elektrokleingeräte	aus 52.45.1	Einzelh. mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektrotechnischen Erzeugnissen, anderweitig nicht genannt (Nur Einzelh. mit Elektrokleingeräten einschl. Näh- und Strickmaschinen)
Foto und optische Erzeugnisse und Zubehör	52.49.4	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/Porzellan/Keramik	52.44.4	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	52.41.2	Einzelhandel mit Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 52.41.1	Einzelhandel mit Haushaltstextilien (darunter nicht: Einzelhandel mit Bettwaren und Matratzen)
Heimtextilien/Gardinen	52.44.7	Einzelhandel mit Heimtextilien
Hausrat	aus 52.44.3	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (darunter nicht: Einzelhandel mit Bedarfsartikeln für den Garten, Möbeln und Grillgeräten für Garten und Camping, Kohle-, Gas- und Ölöfen)
Leuchten/Lampen	52.44.2	Einzelhandel mit Beleuchtungsartikeln
Medizinische und orthopädische Geräte	52.32.0	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Geräten
Papier/Büroartikel/Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	52.47.1 aus 52.49.9	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln, Sonstiger Facheinzelhandel (Nur: Einzelhandel mit Organisationsmitteln für Büro Zwecke)
Schuhe, Lederwaren	52,43	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	52.48.6	Einzelhandel mit Spielwaren
Sport- und Campingartikel (Campingmöbel: s. Möbel)	52.49.8	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)
Telekommunikationsartikel	52.49.6	Einzelh. mit Telekommunikationsendgeräten und Mobiltelefonen
Teppiche (ohne Teppichböden)	aus 52.48.1	Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nur: Einzelhandel mit Teppichen)
Uhren/Schmuck	52.48.5	Einzelhandel mit Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
Unterhaltungselektronik	52.45.2	Einzelh. mit Geräten der Unterhaltungselektronik und Zubehör
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 52.49.9	Sonstiger Facheinzelhandel a.n.g. (daraus nur: Einzelhandel mit Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräten)
Wohnenrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder, Poster/Bilder-rahmen/Kunstgegenstände	aus 52.48.2 aus 52.44.6	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (darunter nicht: Möbel aus Holz, Kork, Flechtwerk oder Korbwaren)

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
Drogerie, Kosmetik/Parfümerie	52,33 aus 52.49.9	<i>Einzelhandel mit Parfümeriewaren und Körperpflegemitteln Sonstiger Facheinzelhandel, anderweitig nicht genannt (Nur: Einzelhandel mit Waschmitteln für Wäsche, Putz- und Reini-gungsmitteln, Bürstenwaren und Kerzen)</i>
Nahrungs- und Genussmittel	51.11.1 52,2	<i>Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt Einzelhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	52.31.0	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/Zeitschriften	aus 52.47.2 52.47.3	<i>Einzelh. mit Büchern und Fachzeitschriften (Nur: Fachzeitschr.) Einzelhandel mit Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen</i>
Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Baumarktsortiment im engeren Sinne	aus 52.46 u. aus 52.44.3 u. aus 52.48.1 u. aus 52.45.1	<i>Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heim-werkerbedarf (daraus nicht: Garten- und Campingartikel, Kfz- und Fahrradzubehör) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Kohle-, Gas- und Ölöfen) Einzelhandel mit Tapeten und Bodenbelägen (daraus nicht: Einzelhandel mit Teppichen) Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten und elektro-technischen Erzeugnissen (daraus nur: anderweitig nicht genannte elektrotechnische Erzeugnisse)</i>
Bettwaren	aus 52.41.1	<i>Einzelh. mit Haushaltstextilien (daraus nur: Einzelh. mit Bettw.)</i>
Elektrogroßgeräte	aus 52.45.1	<i>Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus nur: Elektrogroßgeräte)</i>
Fahrräder und Zubehör	52.49.7	<i>Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und –zubehör</i>
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 52.44.3 u. aus 52.46.1	<i>Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Bedarfs-artikel und Grillgeräte für den Garten) Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)</i>
Kfz-Zubehör	50.30.3	<i>Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und –zubehör</i>
Kinderwagen	aus 52.44.6	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Kinderwagen)</i>
Möbel	52.44.1 u. aus 52.49.9 u. aus 52.44.3 u. aus 52.44.6 u. aus 52.50.1	<i>Einzelhandel mit Wohnmöbeln Sonstiger Facheinzelh. (daraus nur: Einzelh. mit Büromöbeln) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus nur: Möbel für Garten und Camping) Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (daraus nur: Einzelhandel mit Korbmöbeln) Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen</i>
Musikinstrumente und Musikalien	52.45.4	<i>Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien</i>
Pflanzen/Samen	aus 52.49.1	<i>Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen und Saatgut (daraus nur: Einzelhandel mit Pflanzen und Saatgut)</i>
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	52.49.2	<i>Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren</i>

Quelle: eigene Darstellung auf Basis der Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08-09/2007

¹ WZ 2003 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2003

Pflanzenkatalog als Empfehlung für Pflanzmaßnahmen im Plangebiet

Die Artenzusammensetzung zeigt heimische standortgerechte Gehölze.

Bäume

<i>Acer platanoides</i>	- Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	- Berg-Ahorn
<i>Aesculus hippocastanum</i>	- Roßkastanie
<i>Alnus glutinosa</i>	- Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	- Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	- Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Esche
<i>Prunus avium</i>	- Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	- Trauben-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	- Stiel-Eiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	- Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	- Winter-Linde

Sträucher

<i>Acer campestre</i>	- Feld-Ahorn
<i>Cornus sanguinea</i>	- Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	- Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	- Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	- Hunds-Rose
<i>Rosa multiflora</i>	- Vielblütige Rose
<i>Salix aurita</i>	- Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	- Sal-Weide
<i>Salix rosmarinifolia</i>	- Rosmarin-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	- Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball

Obstbäume

Empfehlenswerte Obstsorten auf Streuobstwiesen in NRW

- Graue Herbstrenette
- Rheinischer Winterambour
- Gravensteiner
- Jacob Lebel
- Rote Sternrenette
- Goldparmäne
- Prinzessin Marianne
- Doppelte Phillipsbirne
- Alexander Lukas
- Gellerts Butterbirne
- Hauszwetschge
- Mirabelle von Nancy

aus:

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2009): Streuobstwiesen in Nordrhein-Westfalen. Erhalt des Lebensraumes, Anlage, Pflege, Produktvermarktung